



Satzung

des

Freiburger Briefmarken-Sammler-Verein 1898 e.V.

Stand März 1995

§ 1 - Vereinszweck

Der am 15. Januar 1898 gegründete Verein bezweckt, die philatelistischen Kenntnisse und Interessen seiner Mitglieder durch die Vermittlung günstiger Kauf- und Tauschgelegenheiten und durch regelmäßige Veranstaltung von Vereinsabenden zu fördern.

§ 2 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen :

Freiburger Briefmarken-Sammler-Verein 1898 e.V.

Die Eintragung erfolgte am 21.10.1957 beim Registergericht in Freiburg im Breisgau im Band XII unter der Nr. 16.

Sitz des Vereins ist: Freiburg im Breisgau.

§ 3 - Sammlergruppen

Der Freiburger Briefmarken-Sammler-Verein 1898 e.V. faßt die in der Umgebung Freiburgs wohnenden Sammler zu Sammlergruppen zusammen. Die Mitglieder der Gruppen sind ordentliche Mitglieder des Freiburger Briefmarken-Sammler-Vereins 1898 e.V. mit allen Rechten und Pflichten. Die Gruppen führen eigene Vereinsabende durch und werden durch die von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählten Obmänner (-frauen) betreut.

§ 4 - Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Briefmarkensammler werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

b) Jungmitglieder

Jungmitglied des Vereins können Schüler, Studenten und in der Berufsausbildung stehende werden. Minderjährige werden nur mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen und haben kein Stimmrecht.

Schüler, Studenten, Auszubildende und Ehrenmitglieder zahlen den halben Beitrag des von der Ordentlichen Mitglieder-versammlung festgesetzten Jahresbeitrages, mindestens jedoch den abzuführenden Anteil für den Landesverband und den BDPH. Jungmitglieder haben die vollen Stimmrechte.

c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Philatelisten, die sich um den Verein oder die Philatelie verdient gemacht haben, nach Rücksprache mit den Vorstandsmitgliedern, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

Die amtierenden Präsidenten oder 1. Vorsitzende der Partnerschaftsvereine in Basel, Mulhouse und Freiburg i.Br. (Jumelage vom 4. April 1965) sind ebenfalls Ehrenmitglieder des Freiburger Briefmarken-Sammler-Vereins 1898 e.V.; sie sind beitragsfrei und brauchen auch den BDPH- und Landesverbandsbeitrag nicht zu entrichten.

Alle Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte.

§ 5 - Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist unter Angabe der Personalien schriftlich zu beantragen.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 6 - Beitrag

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März zu zahlen.

§ 7 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf den Schluß eines jeden Kalenderjahres mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

§ 8 - Ausschuß

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder eine Handlung begeht, die eines ehrenhaften Sammlers unwürdig ist, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschuß ist auf die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds dem Verein gegenüber erst am Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Gegen den Ausschuß kann das Mitglied binnen 4 Wochen schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 - Vereinsabende

Die regelmäßigen, gleichzeitig der Pflege der Geselligkeit dienenden Vereinsabende finden möglichst zweimal im Monat im jeweiligen Vereinslokal statt.

§ 10 - Rundsendeverkehr

Der Verein führt für seine daran interessierten Mitglieder einen Rundsendeverkehr nach Maßgabe der vom Vorstand hierfür festgesetzten Rundsendeordnung durch.

§ 11 - Organe

Organe des Vereins sind :

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Vorstand

Vorstand im Sinn von § 26 BGB sind :

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende.

Weitere Vorstandsmitglieder sind

- der Geschäftsführer
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Rundsendeleiter
- zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Einzelvertretungsbefugnis jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Bei allen nicht unwesentlichen oder die einzelne Gruppe betreffenden Beschlüssen werden die Obmänner (-frauen) der betroffenen Sammlergruppe hinzugezogen.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung tritt im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres zusammen. Der Vorstand muß sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens eine Woche vorher einberufen.
- b) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muß der Vorstand auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder eines schriftlichen, von mindestens 10 % der Mitglieder unterzeichneten Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einberufen.
- c) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - 1.) Wahl der Vorstandsmitglieder. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.
 - 2.) Entlastung des Vorstandes
 - 3.) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - 4.) Festsetzung des Jahresbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr
 - 5.) Satzungsänderung
 - 6.) Auflösung des Vereins
- d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied abberufen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
Die Beschlüsse werden durch ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll beurkundet.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der " Badischen Zeitung ".

§ 16 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die auch die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt. Zur Abwicklung aller Geschäfte und Verbindlichkeiten ist ein Liquidator zu ernennen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Liquidation zu seiner Unterstützung im Amt.

§ 17 - Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.